

## Information zur Datenerhebung der Beistand- Vormundschaft Jugendamt SG 405

Behörde	Landratsamt Zollernalbkreis Hirschbergstraße 29 72336 Balingen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landrat Günther-Martin Pauli Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Email: <a href="mailto:post@zollernalbkreis.de">post@zollernalbkreis.de</a>
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Walter Stocker Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Email: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@zollernalbkreis.de">datenschutzbeauftragter@zollernalbkreis.de</a>
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Daten werden für die Aufgabe Beistandschaft und Vormundschaft erhoben § 68 Abs.1 S.1 SGB VIII §§1712 ff BGB ,§§ 1773 ff
geplante Speicherdauer	Daten werden gelöscht sobald sie für die Durchführung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden. Gewährleistungspflicht nach § 68 Abs. 3 SGB VIII
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Eltern und mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen Personen, Sozialleistungsträger, Jugendämter, Standesämter, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Meldebehörden, Jugendhilfeeinrichtungen, medizinische Einrichtungen, Arbeitgeber, Prosoz Herten GmbH als Auftragsdatenverarbeiter im Rahmen der EDV-Wartung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:post-stelle@lfdi.bwl.de">post-stelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Beistandschaft: § 1605 BGB Sofern Sie einen Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft stellen haben Sie die für diesen Antrag notwendigen Daten mitzuteilen ansonsten kann Ihr Antrag wegen fehlender Mitwirkung nicht bearbeitet werden Bei fehlender Mitwirkung auf Seiten des anderen Elternteils kann das Familiengericht angerufen werden. § 235 FamFG. Kommt ein Beteiligter der Aufforderung des Gerichtes nicht nach, so kann das Gericht über bestimmte relevante Umstände selbst Auskunft einholen (§ 236 FamFG)